

HANDLUNGSFELD MENSCHENHANDEL

# Vertiefungsmodul ›Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen‹

›FLUCHT UND MIGRATION‹



SCHULUNGSMODUL 2

FACHKRÄFTE

ECPAT

## **Angaben zum Autor**

Tobias Hinz ist Bundesbeamter und befasst sich seit vielen Jahren mit der Thematik Menschenhandel im Kontext von Migration und Asyl. Er hat Verwaltungswissenschaften an der HSPV NRW (Diplom) und der Hochschule des Bundes (M.P.A.) sowie Kriminal- und Polizeiwissenschaften (Schwerpunkt: Kriminologie) an der Ruhr-Universität Bochum (M.A.) studiert. Neben seiner behördlichen Tätigkeit engagiert sich Tobias Hinz seit 2016 als Dozent und Trainer mit den Schwerpunkten Menschenhandel, Ausländerrecht und Gesprächsführungstechniken für verschiedene nationale und internationale Institutionen.

**EINLEITUNG**

S.4

**Einleitung Vertiefungsmodul  
›Flucht und Migration‹****HINWEISE**

S.6

**Anwendung des Handbuchs****ERSTE EINHEIT**

S.8

**Menschenhandel und  
Schleuserkriminalität**

Thematischer Einstieg	S. 9
Einschleusung nach dem AufenthG	S. 10
Abgrenzung und Überschneidungen	S. 13

**ZWEITE EINHEIT**

S.16

**Asylrechtliche Aspekte  
des Menschenhandels**

Schutzformen und Voraussetzungen	S. 17
Die Flüchtlingseigenschaft	S. 18
Die Asylberechtigung	S. 20
Der subsidiäre Schutz	S. 21
Feststellung von Abschiebungsverboten	S. 23
Aufenthaltserlaubnisse bei Schutzzuerkennung	S. 24
Relevanz drohender oder erfolgter Viktimisierung	S. 26
Übungsfälle zum Asylrecht	S. 27

**DRITTE EINHEIT**

S.31

**Aufenthaltsrechtliche Aspekte  
des Menschenhandels**

Die Bedenk- und Stabilisierungsfrist	S. 32
Die Aufenthaltserlaubnis für Opferzeug*innen	S. 33
Übungsfälle zum Ausländerrecht	S. 34

**Anlage: Kopiervorlage  
Übung erste Einheit**

S.38

**Glossar**

S. 41

# Einleitung

**Handel mit Kindern und Jugendlichen ist eine schwerwiegende Form von Gewalt und stellt immer eine erhebliche Kindeswohlgefährdung dar. Die UN-Kinderrechtskonvention, die weltweit für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren gilt, betont den besonderen Schutz und die Fürsorge, die Minderjährige benötigen, um sich gesund entwickeln und ihr Potenzial entfalten zu können. Die Artikel 32 bis 36 der UN-Kinderrechtskonvention verbieten alle Formen von Ausbeutung, Menschenhandel, sexuellem Missbrauch und den Verkauf von Kindern.**

## MODULHANDBUCH

Das vorliegende Modulhandbuch „Asyl- und aufenthaltsrechtliche Aspekte“ im Kontext Menschenhandel mit Minderjährigen bietet Ihnen eine umfassende Ausarbeitung mit inhaltlichen und didaktischen Ansätzen, um handelnde Personen für dieses Thema zu sensibilisieren, sie zur Reflexion anzuregen und tiefgreifendes Wissen zu vermitteln.

**In den letzten Jahren wurden bereits wichtige Schritte unternommen, um die Situation gefährdeter oder betroffener Kinder und Jugendlicher zu verbessern. Dazu zählen z.B. Gesetzesänderungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz, die Erarbeitung und Etablierung des Bundeskooperationskonzeptes ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹ (2018), die Einsetzung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2019), sowie die Veröffentlichung des Nationalen Aktionsplans zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen (2024).**

Trotz dieser Fortschritte können von Menschenhandel betroffene oder bedrohte Kinder und Jugendliche nur erkannt und geschützt werden, wenn es gezielte Schulungen und Sensibilisierungsworkshops gibt, die leicht zugänglich sind. Solche Workshops bieten Fachkräften und anderen Kontaktpersonen die Möglichkeit, eine Grundsensibilisierung zu erlangen, Warnsignale zu erkennen und zu lernen, wie sie im Verdachtsfall die ersten Schritte einleiten können.

ECPAT Deutschland hat dieses Schulungshandbuch in Auftrag gegeben und veröffentlicht, um ein niedrigschwelliges Angebot an aufbereitetem Schulungsmaterial bereitzustellen. Das Handbuch steht der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung und soll bereits sensibilisierten Fachkräften das Durchführen von Schulungen zum Thema Handel mit sowie Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Kontext Flucht und Asyl ermöglichen bzw. erleichtern.

Menschenhandel findet nicht nur im Migrationskontext statt. Zu den Betroffenen zählen genauso deutsche Staatsangehörige wie ausländische Personen, die sich zum Teil seit vielen Jahren und

mit sicherem Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhalten. Beim Verständnis für das Phänomen sind jedoch die Rahmenbedingungen und Anreize, die sich aus Migrationsvorhaben und -prozessen ergeben, nicht zu vernachlässigen. Oft stellen fehlende finanzielle Mittel oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein ggf. erforderliches Visum für betroffene Personen große Hürden dar, die ohne Unterstützung nicht überwunden werden können. Eine Tatsache, die auch von potenziellen Täterinnen und Tätern erkannt und ausgenutzt wird. Risiken ergeben sich dabei nicht nur durch lebensbedrohliche und unwürdige Praktiken sowie gefährliche Routen der Einschleusung. Die von den tatbegehenden Personen suggerierte Perspektive auf eine Erreichung der selbstgesteckten Ziele und ggf. bereits vorhandene Push-Faktoren, wie Armut, Gewalt und im Herkunftsland vorhandene Perspektivlosigkeit haben zur Folge, dass Angebote der Täterinnen und Täter von den betroffenen Personen als attraktiv betrachtet und bestehende Risiken ausgeblendet werden. Der Weg zum angestrebten und verlockenden Ziel führt damit oft in die Ausbeutung.

## Hinweise zur Anwendung des Handbuchs

**Das vorliegende Schulungskonzept hat zum Ziel, Teilnehmenden ein Verständnis dieser Rahmenbedingungen und relevanten rechtlichen Vorgaben zu vermitteln. Es richtet sich damit gezielt an Personen aus allen Bereichen, die mit dem Thema Migration Berührung haben. Das Material ist dabei nicht als Wissenslektüre, sondern als Konzept für eine Fortbildungs- und Schulungsveranstaltung zu verstehen. Trainerinnen und Trainer, die auf dieses Konzept zurückgreifen, sollten daher bereits über solide Grundkenntnisse der Materie verfügen. Auch die Zielgruppe sollte bereits über Grundlagenwissen zu Menschenhandel mit Minderjährigen verfügen. Ein Handbuch zur Grundlagenvermittlung zum Thema Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen finden Sie [hier](#).**

Die hier konzipierte Fortbildungs- und Schulungsveranstaltung besteht aus drei wesentlichen Blöcken, die bei Bedarf auch isoliert als alleinstehender Input verwendet werden können. Die Materialien und Vorschläge lassen sich anpassen an bereits vorhandenes Vorwissen, den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen sowie den Erwartungen der Zielgruppe.

## ERSTE EINHEIT

Die erste Einheit befasst sich mit den Abweichungen, Parallelen und dem Konnex zwischen **Menschenhandel und Schleuserkriminalität**. Hierbei sollen die Teilnehmenden die Tatbestandsmerkmale einer Einschleusung nach dem AufenthG verstehen und diese anhand von Beispielen erklären können. Maßgebliches Ziel ist es zudem, dass den Teilnehmenden zwar die Unterschiede zwischen beiden Phänomenen bewusst, jedoch auch die häufigen Verknüpfungen vor Augen geführt werden.

## ZWEITE EINHEIT

Die zweite Einheit befasst sich mit den **asylrechtlichen Aspekten des Menschenhandels**. Teilnehmende sollen einen Einblick in das Asylverfahren und die daraus resultierenden Schutzformen und Aufenthaltstitel erhalten. In diesem Kontext wird die asylrechtliche Relevanz von Menschenhandel erläutert.

In der dritten Einheit erfolgt eine Befassung mit den **aufenthaltsrechtlichen Aspekten des Menschenhandels**. Der Hauptfokus liegt auf besondere Vorschriften für von Menschenhandel Betroffene, wie der Bedenk- und Stabilisierungsfrist gem. § 59 Abs. 7 AufenthG sowie der Aufenthaltserlaubnis für Opferzeuginnen und -zeugen gem. § 25 Abs. 4a AufenthG.

## AUFBAU UND NUTZUNG DER EINHEITEN

Sämtliche Einheiten der Schulung enthalten folgende Angaben:

- 
- Eine Zielformulierungen für den jeweiligen Block bzw. die Übungen,

---

  - eine zeitliche Rahmung der einzelnen Übungen,

---

  - eine inhaltliche Zusammenfassung des Inputs,

---

  - Methodenvorschläge,

---

  - sowie gegebenenfalls Vorlagen für benötigte Arbeitsmaterialien.
- 

Die beschriebenen Methoden sind als Vorschläge und beispielhafte Empfehlungen zu verstehen. Die Auswahl geeigneter Methoden sollte zielgruppenspezifisch erfolgen und sich an dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen orientieren.

ERSTE EINHEIT

# Menschenhandel und Schleuserkriminalität

DAUER  60 MINUTEN

EINHEIT 1

DISKUSSION

METHODE

DAUER

## Thematischer Einstieg

Menschenhandel und  
Schleuserkriminalität

## Diskussion

⌚ 15 Minuten

### WESENTLICHE INHALTE DER DISKUSSION

Es wird zunächst an die Teilnehmenden die Frage gerichtet, was ihrer Auffassung nach der Unterschied zwischen Menschenhandel und Schleuserkriminalität ist. Hierbei sollten von den Teilnehmenden Beispiele zu den einzelnen Phänomenen aufgezeigt und unterschiedliche Interpretationen diskutiert werden.

## Einschleusung nach dem AufenthG

### Diskussion

⌚ 15 Minuten

#### ZIEL

Die Teilnehmenden sollen Tatbestände und Rechtsfolgen der Einschleusung verstehen und in der Lage sein, diese vom Phänomen des Menschenhandels abzugrenzen. Dies dient auch dem Verständnis, welche wesentlichen Parallelen, Verknüpfungen sowie Unterschiede beide Phänomene in der theoretischen Betrachtung aufweisen.

- § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG sieht zusätzlich die Sanktionierung einer dritten Person vor, die Beihilfe zum Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften leistet.
- Hierzu zählen z. B. unrichtige Angaben gegenüber einer Ausländerbehörde, um für eine andere Person einen Aufenthaltstitel zu beschaffen.

#### WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- § 95 AufenthG enthält aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften.
- Diese sanktionieren im wesentlichen direkte Verstöße einer ausländischen Person gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen.
- Der Katalog des § 95 Abs. 1 AufenthG umfasst hier u. a.
  - den Aufenthalt ohne gültigen Pass(-ersatz) oder Aufenthaltstitel
  - die Einreise ohne gültigen Pass(-ersatz) oder Aufenthaltstitel
  - keine, falsche oder unvollständige Angaben zu Alter, Identität oder Staatsangehörigkeit
  - die Verweigerung der erkennungsdienstlichen Behandlung (Abgabe Fingerabdrücke, Lichtbilder etc.)
  - den Verstoß gegen Wohnsitzbeschränkungen oder Meldeauflagen

## FALLBEISPIEL 1

- Person A ist vollziehbar ausreisepflichtig und hält sich lediglich mit einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG im Bundesgebiet auf.
- Gemeinsam mit der deutschen Staatsangehörigen B schließt er vor dem Standesamt der Stadt C die Ehe.
- Vor der Ausländerbehörde der Stadt C geben A und B gemeinsam die Erklärung über das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne von § 27 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 6 GG ab, um für A eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familienzug zu deutschem Ehegatten) zu erhalten.
- A und B haben die Ehe jedoch in beidseitigem Einverständnis ausschließlich geschlossen, um für A eine Aufenthaltserlaubnis zu erwirken. Das tatsächliche Führen der ehelichen Lebensgemeinschaft beabsichtigen beide nicht.

Beim vorbenannten Fallbeispiel machen sich A und B gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbar. Hierbei handelt es sich jedoch noch nicht um Einschleusung.

!	<p>Der Straftatbestand der <b>Einschleusung</b> ist in den §§ 96 und 97 AufenthG geregelt und geht in seinen Voraussetzungen und im Strafmaß über § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG hinaus.</p>	!	<p>Letzteres setzt somit entgegen dem allgemeinen Verständnis von <b>EINSchleusen</b> keinen Grenzübergang voraus.</p>
!	<p>96 Abs. 1 AufenthG umfasst die Beihilfe oder die Anstiftung zu Handlungen einer ausländischen Person, die bereits in § 95 Abs. 1 AufenthG unter Strafe stehen. Unterschieden wird hierbei zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Beihilfe oder <b>Anstiftung zur Einreise</b> ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, Identitätsdokument oder entgegen einer Einreise- und Aufenthaltsperre.</li> <li>→ Beihilfe oder <b>Anstiftung zum Aufenthalt</b> ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, Identitätsdokument oder entgegen einer Einreise- und Aufenthaltsperre.</li> </ul>	!	<p>Für den Tatbestand der Einschleusung reicht die bloße Beihilfe oder Anstiftung jedoch nicht aus.</p>
	<p>Im Falle der Beihilfe oder Anstiftung zur unerlaubten Einreise muss die tatbegehende Person hierfür einen Vorteil erhalten oder zumindest zugesagt bekommen, bzw. wiederholt oder zugunsten von mehreren ausländischen Personen handeln.</p>		
	<p>Im Falle der Beihilfe oder Anstiftung zum unerlaubten Aufenthalt muss die tatbegehende Person hierfür einen <b>Vermögens</b>vorteil erhalten oder zumindest zugesagt bekommen</p>		

Das oben aufgeführte Fallbeispiel stellt somit nur in folgender Abwandlung bzw. Ergänzung eine Einschleusung dar:

FALLBEISPIEL 2

- A ist vollziehbar ausreisepflichtig und hält sich lediglich mit einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG im Bundesgebiet auf.
- Gemeinsam mit der deutschen Staatsangehörigen B schließt er vor dem Standesamt der Stadt C die Ehe.
- Vor der Ausländerbehörde der Stadt C geben A und B gemeinsam die Erklärung über das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft i. S. v. Art. 6 GG ab, um für A eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zu erhalten.
- A und B haben die Ehe jedoch in beidseitigem Einverständnis ausschließlich geschlossen, um für A eine Aufenthaltserlaubnis zu erwirken. Das tatsächliche Führen der ehelichen Lebensgemeinschaft beabsichtigen beide nicht.
- Als Gegenleistung zahlt A an B einen monatlich vereinbarten Betrag für die Dauer der Aufrechterhaltung der gemeinsamen Täuschung, bis A gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zusteht und damit nach Erhalt des Titels das eheliche Getrenntleben erklärt wird.

→ Die §§ 96 und 97 AufenthG sehen zudem im Gegensatz zu den regulären Strafvorschriften des AufenthG je nach Vorgehen der tatausübenden Personen ein erhöhtes Strafmaß vor.

Verschärfend wirken sich u. a. aus:

- 
- gewerbsmäßiges oder bandenmäßiges Handeln
  - das Mitführen von Waffen im Rahmen der Tatausführung
  - Handlungen, die das Leben der geschleusten oder einer anderen Person im Rahmen der Tatausführung gefährden
  - Handlungen, die den Tod eines Menschen im Rahmen der Tatausführung verursachen

EINHEIT 1

ÜBUNG

METHODE

DAUER

## Abgrenzungen und Überschneidungen

Gruppenarbeit und Diskussion

⌚ 30 Minuten

VORBEREITUNG

- Teilen Sie die Teilnehmenden in Kleingruppen ein.
- Jede Kleingruppe begibt sich in einen gesonderten Raum oder, sofern nicht verfügbar, in einen gesonderten Bereich des Schulungsraums.
- Jede Kleingruppe erhält eine Metaplan-Wand oder ein vergleichbares Medium, entsprechende Stifte, sowie Stecknadeln oder Klebeband.
- Die Metaplan-Wand wird in zwei Spalten aufgeteilt und mit den Überschriften ›Menschenhandel‹ und ›Schleusung‹ (S. 14) versehen.
- Jede Gruppe erhält die folgenden Karten (S. 14) zweifach. (Kopiervorlage siehe Anlage 2).

ZIEL

Die Teilnehmenden sollen in der Lage sein, beide Phänomene zu unterscheiden und zu erklären.

ABSCHLUSSDISKUSSION

Lassen Sie die Gruppen im Anschluss ihre Plakate vorstellen und diskutieren Sie die Ergebnisse. Die Diskussion sollte zudem beinhalten, inwiefern sich aus den Anreizen einer Schleusung Risiken ergeben, von Menschenhandel betroffen zu sein.

AUFGABE FÜR DIE TEILNEHMENDEN

- Ordnen Sie die Karten durch Befestigung in den jeweiligen Spalten den einzelnen Begriffen zu.
- Es müssen hierbei nicht alle Karten verwendet werden.
- Es steht den Teilnehmenden frei auch eigene Stichpunkte zu ergänzen.

BENÖTIGTE MATERIALIEN / RAUME

GRUPPENARBEIT

- Papier und Stifte
- Stecknadeln oder Klebeband
- zwei Metaplan-Wände oder vergleichbares Medium
- Ausdruck der Kopiervorlage (Anlage 2)  
je Gruppe zweifach
- die Gruppen brauchen jeweils einen Raum oder gesonderten Bereich innerhalb des Schulungsraums

MENSCHENHANDEL	SCHLEUSUNG
Strafbar gem. § 232 ff StGB	Strafbar gem. §§ 96, 97 AufenthG
Ortswechsel / Grenzüberschreitung erforderlich	Ausbeutung der betroffenen Person als primäres Ziel
(Vermögens-)Vorteil durch vereinbarte Gegenleistung	Einreise der betroffenen Person als primäres Ziel
(Vermögens-)Vorteil durch Ausbeutung	Ortswechsel / Grenzüberschreitung <u>nicht</u> erforderlich
	Aufenthalt der betroffenen Person als primäres Ziel
	Hohes Risiko von Manipulation und Gewalt



	Menschenhandel	Schleusung
	Strafbar gem. § 232ff StGB	Strafbar gem. §§ 96, 97 AufenthG
	Handlungen primär <b>zu Lasten</b> der betroffenen Person	Handlungen primär <b>zu Gunsten</b> der betroffenen Person
	Ausbeutung der betroffenen Person als primäres Ziel	Einreise der betroffenen Person als primäres Ziel
		Aufenthalt der betroffenen Person als primäres Ziel
	(Vermögens-)Vorteil durch Ausbeutung	(Vermögens-)Vorteil durch vereinbarte Gegenleistung
	Hohes Risiko von Manipulation und Gewalt	Hohes Risiko von Manipulation und Gewalt
	Ortswechsel / Grenzübertritt <u>nicht</u> erforderlich	Ortswechsel / Grenzübertritt <u>nicht</u> erforderlich

ZWEITE EINHEIT

## Asylrechtliche Aspekte des Menschenhandels

DAUER  100 MINUTEN

## Schutzformen und Voraussetzungen

Vortrag

⌚ 15 Minuten

### ZIEL DES INPUTS

Die Teilnehmenden sollen über ein Verständnis verfügen,

- welche Schutzformen Bestandteil der Prüfung des Asylantrages sind,
- welche Voraussetzungen die einzelnen Schutzformen aufweisen,
- welche Rechtsfolgen eine Schutzgewährung mit sich bringt.

### WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

→ Der Asylantrag umfasst gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 1 AsylG die Prüfung von drei Schutzformen:

→ die Anerkennung der **Asylberechtigung** im Sinne von Art. 16a GG sowie des sogenannten internationalen Schutzes bestehend aus

- 
- der **Flüchtlingseigenschaft** in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und
  - dem **subsidiären Schutz** im Sinne der Qualifikationsrichtlinie<sup>1</sup>
- 

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 AsylG kann der Antrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft / subsidiärer Schutz) beschränkt werden.

→ Des Weiteren folgt bei Nichtfeststellung der vorbenannten drei Schutzformen gem.

§ 24 Abs. 2 AsylG von Amts wegen eine Prüfung, ob Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen sind.

→ Hierbei ist zu beachten, dass sämtliche Schutzformen eine Prognose dessen voraussetzen, was im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland passieren kann.

→ Ein Vorbringen kann somit glaubhaft sein und trotzdem keine Schutzgewährung zur Folge haben, wenn festgestellt wird, dass im Falle der Rückkehr keine Verfolgung oder andere Gefahren (mehr) drohen.

---

– Bsp. Bedrohung als politischer Gegner durch ein inzwischen gestürztes Regime.

---

– Konkretes Bsp. zu Menschenhandel: Die Anwerbung erfolgte erst auf dem Reiseweg. Die tatausübenden Personen haben keine Bezüge zum Herkunftsland.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011.

## Die Flüchtlings-eigenschaft

### Vortrag

⌚ 20 Minuten

#### WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind derzeit in den §§ 3 ff. AsylG geregelt.
- Ab dem 01.07.2026 findet zur Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 13 i.V. m. Kapitel II und III Qualifikations-VO unmittelbar Anwendung.
- Die Flüchtlingseigenschaft wird gem. § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3b AsylG gewährt bei begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund von

#### >Rasse<

Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppierung. Der Begriff >Rasse< ist historisch belastet und aus wissenschaftlicher Sicht widerlegt. Dieser wird jedoch sowohl in Art. 3 Abs. 3 GG wie auch in den hier relevanten Vorschriften der §§ 3 ff. AsylG in Umsetzung der GFK als Grund verwendet. Hierauf sollte in Schulungsveranstaltungen sensibel eingegangen werden.

#### >Religion<

Religiöse Überzeugungen sowie Weltanschauungen.

#### >Nationalität<

Ethische, kulturelle und sprachliche Identitäten sowie Zugehörigkeiten zu Gruppen, die durch geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft bestimmt werden.

#### >Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe<

Dazu können Gruppen zählen, die durch einen gemeinsamen Hintergrund oder ein gemeinsames Merkmal definiert werden (z. B. sexuelle Orientierung, Geschlecht oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft) und deren Mitglieder daher im Herkunftsland von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

#### >Politischer Überzeugung<

Politische Überzeugungen, Meinungen und / oder Aktivitäten.

- Die dem Schutzersuchen zugrundeliegenden Handlungen müssen somit in einem **kausalen Zusammenhang** mit einem dieser Persönlichkeitsmerkmale stehen.
- Die begründete Furcht umfasst **subjektive und objektive Aspekte**. Neben der persönlichen Wahrnehmung der schutzsuchenden Person kommt es somit auch auf das tatsächliche Rückkehrrisiko an.
- Die Verfolgung stellt Handlungen dar, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravie-

<sup>2</sup>Verordnung (EU) 2024/1347 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 als Bestandteil der sogenannten GEAS-Reform.

rend sind, dass sie eine **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen.

→ Zudem können solche Handlungen als Verfolgung gewertet werden, wenn sie in der **Kumulation unterschiedlicher Maßnahmen** bestehen. Die Maßnahmen mögen einzeln betrachtet nicht ausreichend gravierend erscheinen, führen jedoch in ihrer Gesamtheit zu einer vergleichbaren Betroffenheit der Person.

→ Als Verfolgung kann gem. § 3a Abs. 2 AsylG bei-  
spielhaft gewertet werden:

→ die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt

---

– gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche dis-  
kriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,

---

– unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

---

– Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,

---

– Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, schwere nicht politische Straftaten oder Handlungen zu wider den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen umfassen würde,

---

– Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Minderjährige gerichtet sind.

→ Als **Verfolgungsakteur** kommen gem. § 3c AsylG grundsätzlich der Staat, sowie Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, in Betracht. Von nichtstaatlichen Akteuren kann jedoch ebenfalls Verfolgung in diesem Sinne ausgehen, wenn der Staat, die Parteien oder die Organisationen nicht willens oder in der Lage sind, Schutz zu gewähren.

→ Maßgeblich ist das Vorliegen mindestens eines Akteurs. Das Schutzbegehren darf sich nicht allein aus einer Situation ergeben (z. B. einer Umweltkatastrophe). Anders ist dies zu bewerten, wenn nach einer Umweltkatastrophe erforderliche staatliche Hilfen bestimmten Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe (ethnisch, religiös, national, sozial, politisch) vorenthalten werden (Diskriminierung).

→ Als **Schutzakteure** kommen gem. § 3d AsylG damit ebenfalls nur der Staat, sowie Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, in Betracht. Der Schutz muss zudem wirksam und nicht nur vorübergehender Natur sein.

→ **Interner Schutz** im Sinne von § 3e AsylG stellt die Möglichkeit der antragstellenden Person dar, sich in einen Teil des Herkunftslandes zu begeben, in dem keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung gegeben ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die schutzsuchende Person sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er / sie sich dort niederlässt.

## WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Die Asylberechtigung weist einen mit der Flüchtlingseigenschaft vergleichbaren Prüfungsinhalt auf. Die Voraussetzungen in Art 16 a GG sind jedoch strenger.
- Politisch oder politisch motivierte Verfolgung in diesem Sinne stellt staatliche, oder vom Staat geduldete bzw. forcierte Handlungen dar. Die Asylberechtigung weist damit einen strengeren Maßstab beim Verfolgungsakteur auf.
- Sichere Drittstaaten sind u. a. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.<sup>3</sup> Bei Einreise nach Deutschland auf dem Landweg liegt somit grundsätzlich ein Ausschluss vor.
- Aufgrund der strengerer Voraussetzungen ist eine Anerkennung als asylberechtigte Person ausgeschlossen, wenn bereits die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingsgemeinschaft nicht erfüllt sind.
- Im Fall einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird die Asylberechtigung geprüft und bei Vorlage der Voraussetzungen zusätzlich gewährt.
- Die Gewährung der Asylberechtigung führt trotz der gesonderten Rechtsgrundlage für den Aufenthaltstitel nach aktueller Rechtslage zu keinen zusätzlichen Privilegien.

<sup>3</sup> § 26a Abs. 2 AsylG. Weitere in Anlage I zum AsylG.

## WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes sind derzeit in § 4 AsylG geregelt.
- Ab dem 01.07.2026 findet zur Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Art. 18 i.V.m. Kapitel II und IV Qualifikations-VO<sup>4</sup> unmittelbar Anwendung.
- In Abgrenzung zur Flüchtlingseigenschaft sprechen § 4 AsylG /Art. 15 Qualifikations-VO nicht von einer begründeten Furcht vor Verfolgung, sondern von einem **drohenden ernsthaften Schaden**.
- Ebenfalls abweichend von der Flüchtlingseigenschaft kommt es beim subsidiären Schutz nicht auf den Grund der Bedrohung an. Handlungen, die somit lediglich wegen der fehlenden Anknüpfung zu einem Verfolgungsgrund nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, können somit hier schutzrelevant sein.
- Der Katalog des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AsylG / Art. 15 lit. a) bis c) Qualifikations-VO ist eine abschließende Auflistung der ernsthaften Schäden im Sinne des subsidiären Schutzes. Dieser beinhaltet:
  - Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
  - Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
  - eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts
- Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe bezieht sich auf legale Todesstrafen, somit solche, die in einem Strafverfahren eines anderen Staates oder von einer das Staatsgebiet beherrschenden Organisation verhängt wurden.
- Sofern es sich nicht um eine legale Todesstrafe in diesem Sinne handelt (z.Bsp. Morddrohungen durch eine Gruppierung) fällt dies unter unmenschliche Bestrafung im Sinne des zweiten Spiegelstrichs des oben dargestellten Katalogs

<sup>3</sup> § 26a Abs. 2 AsylG. Weitere in Anlage I zum AsylG.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2024/1347 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 als Bestandteil der sogenannten GEAS-Reform.

→ Folter umfasst Handlungen im Sinne der UN-Antifolterkonvention.<sup>5</sup> Demnach handelt es sich bei Folter um jede Handlung:

---

- durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden,
  - um beispielsweise von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen Grund, der auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruht,
  - wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person verursacht werden, sei es auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis.
  - Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, zu dieser gehören oder damit verbunden sind.
- 

→ Liegen diese Voraussetzungen z. Bsp. wegen fehlender Staatlichkeit der Handlungen nicht vor, können diese trotzdem als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung gewertet werden.

→ Die letzte Alternative des ernsthaften Schadens kommt insbesondere für Personen aus Krisengebieten in Betracht, die selbst nicht an den Kriegshandlungen beteiligt sind. Für desertierte Soldaten könnte bereits vorab der Anspruch auf Gewährung einer Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen (staatliche Verfolgung mit unterstellter politischer Motivation).

5 Art. 1 Abs. 1 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984

## Feststellung von Abschiebungsverboten

Vortrag

⌚ 15 Minuten

### WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Die Prüfung von Abschiebungsverboten ist nicht Bestandteil des Asylverfahrens. Vielmehr erfolgt diese gem. § 24 Abs. 2 AsylG von Amts wegen nach Vollablehnung der vorrangigen Schutzformen.
- Bei den Abschiebungsverboten wird unterschieden zwischen den Voraussetzungen des **§ 60 Abs. 5 AufenthG** und denen des **§ 60 Abs. 7 AufenthG**.
- Gem. **§ 60 Abs. 5 AufenthG** darf eine ausländische Person nicht abgeschoben werden, soweit die Abschiebung unter Berücksichtigung der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) unzulässig ist. Eine solche Unzulässigkeit kann abweichend zu den vorherigen Schutzformen auch auf schlechte Bedingungen im Herkunftsland zurückzuführen sein. Neben diesen Bedingungen sind allerdings auch Merkmale der antragstellenden Person mit einzubeziehen, die sie besonders vulnerabel machen und damit einen »very exceptional case« im Sinne des EGMR begründen. Hierzu zählen bspw. unbegleitete Minderjährige, ältere Menschen, alleinerziehende Mütter mit kleinen Kindern, sowie kranke Personen oder Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen.
- **§ 60 Abs. 7 AufenthG** setzt eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit voraus. Aufgrund der bereits durch die anderen Schutzformen – zumindest im Asylverfahren –

vorrangig geprüften Konstellationen beschränkt sich die Prüfung bei § 60 Abs. 7 AufenthG in der Regel ausschließlich auf krankheitsbedingte Gründe. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es reicht hier nicht die Feststellung aus, dass die medizinische Versorgung im Herkunftsland schlechter ist als in Deutschland.

→ Nicht zu verwechseln sind **zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote** mit inlandsbezogenen Ausreisehindernissen, wie z. Bsp. die Reisefähigkeit. Diese sind nicht Bestandteil der Prüfung, sondern können eine Aussetzung der Abschiebung im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG und damit die Erteilung einer Duldung begründen.

## Aufenthaltserlaubnisse bei Schutzzuerkennung

Vortrag

15 Minuten

### WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

→ § 25 AufenthG regelt den Aufenthalt aus humanitären Gründen.

→ § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG sind die Rechtsgrundlagen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach positiver Bescheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu entnehmen.

Rechtsgrundlage § 25 AufenthG		Voraussetzung für Erteilung	Voraussetzung für Erteilung
Abs. 1		Anerkennung als asylberechtigte Person	eine Ausweisung wegen Vorliegens zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung (§ 53 Abs. 3a AufenthG) erfolgt ist.
Abs. 2	Alt 1	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	
	Alt 2	Zuerkennung des subsidiären Schutzes	
Abs. 3		Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ eine Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist.</li> <li>→ ein wiederholter oder grober Verstoß gegen entsprechende Mitwirkungspflichten vorliegt.</li> <li>→ schwerwiegende Gründe für die Annahme <ul style="list-style-type: none"> <li>– eines Verbrechens gegen den Frieden</li> <li>– eines Kriegsverbrechens</li> <li>– eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit</li> <li>– einer Straftat von erheblicher Bedeutung</li> <li>– von Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen</li> <li>– einer Gefahr für die Allgemeinheit oder einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vorliegen.</li> </ul> </li> </ul>

→ Die jeweilige Aufenthaltserlaubnis setzt somit die entsprechende Entscheidung im Rahmen eines Asylverfahrens voraus.

→ Ausnahme hiervon ist die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG.

---

– Diese kann auch isoliert von einem Asylverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

---

– Gem. § 72 Abs. 2 AufenthG wird hierbei das BAMF in Form einer Stellungnahme zu den vorgetragenen Gründen beteiligt.

→ Die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird somit im Wesentlichen durch das BAMF mit der Schutzgewährung im Asylverfahren getroffen.

→ Gleiches gilt bei Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft (und damit auch bei der Anerkennung der Asylberechtigung) bzgl. der Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge gem. Art. 28 GFK in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV.

→ Die tatsächliche Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und ggf. Ausstellung des Reiseausweises erfolgt gem. § 71 Abs. 1 AufenthG durch die zuständige Ausländerbehörde.

## Relevanz drohender oder erfolgter Viktimisierung

Vortrag

⌚ 15 Minuten

### WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Eine asylrechtliche Entscheidung fordert eine **Prognose**, bei der die Erlebnisse und Perspektiven der antragstellenden Person im Kontext der Erkenntnislage zur Situation im Herkunftsland gewürdigt werden.
- Im Falle von Menschenhandel kommt es im Wesentlichen darauf an, ob im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine **Reviktimisierung** (international auch Re-Trafficking) oder eine **Sekundärviktimisierung** droht.

#### Reviktimisierung

Reviktimisierung bedeutet in diesem Kontext im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland erneut zum Opfer zu werden.

→ Hierbei sind auch drohende Vergeltungsmaßnahmen durch die tatausführenden Personen aufgrund der Flucht des Opfers oder potenzieller Aussagen bei Behörden von Relevanz.

#### Sekundärviktimisierung

Die Sekundärviktimisierung stellt eine Form der Stigmatisierung durch die Erlebnisse dar.

→ Hierbei reagiert das soziale Umfeld unangemessen auf die Viktimisierung der betroffenen Person, zum Beispiel durch Ausgrenzung.

## Übungsfälle zum Asylrecht

Gruppenarbeit  
und Plenum

⌚ 40 Minuten

### VORBEREITUNG GRUPPENARBEIT

- Teilen Sie die Teilnehmenden in drei Kleingruppen ein.
- Jede Kleingruppe erhält einen Sachverhalt.
- Geben Sie den Kleingruppen die Aufgabe, die Sachverhalte zu diskutieren und die Fragen zu beantworten. Geben Sie hierzu eine angemessene Zeit vor.
- Die Sachverhalte sind bewusst oberflächlich verfasst, um möglichst viel Interpretations- und Diskussionsspielraum einzuräumen. Teilnehmende haben damit zusätzlich die Möglichkeit zu hinterfragen, welche Informationen noch für welche Schlussfolgerung erforderlich sind.
- Aus dem vorbenannten Grund wird zudem keine Musterlösung vorgegeben, da es hier nicht auf eine ›richtige‹ Lösung der Sachverhalte, sondern vielmehr auf eine Verfestigung der wesentlichen und relevanten Erkenntnisse ankommt.

### PLENUM

- Alle Kleingruppen stellen im Anschluss ihre Sachverhalte und die Ergebnisse dem Plenum vor. Hier können die Ergebnisse nochmals in der großen Runde diskutiert werden.

GRUPPE A

A. hat vor fünf Jahren ihr Herkunftsland verlassen, um in Europa zu studieren. Während ihrer Reise wurde sie in einem EU-Mitgliedstaat von Menschenhändlern angeworben und in einem Bordellbetrieb mehrere Wochen ausgebeutet. Die Täterinnen und Täter waren A vor ihrem Verlassen des Herkunftslandes völlig unbekannt. Sie hatte zudem Probleme, diese zu verstehen, da sie nicht aus dem gleichen Herkunftsland stammen.

A. gelang die Flucht und ein Bekannter half ihr zur Weiterreise nach Deutschland.

Sie stellte vor wenigen Wochen einen Asylantrag. Im Rahmen der Anhörung begründete sie diesen ausschließlich mit den beschriebenen Erlebnissen.

→ Bitte bewerten Sie diesen Kurzsachverhalt:

Hat A Ihrer Auffassung nach Aussicht auf eine asylrechtliche Schutzgewährung?

Welche Schutzform kommt Ihrer Meinung nach in Betracht?

Bitte begründen Sie.

GRUPPE B

B. hat vor drei Jahren ihr Herkunftsland verlassen. Nachdem ihre Familie sie gegen ihren Willen mit einem Mann verheiraten wollte, ist ihr mit Hilfe von T. die Flucht nach Deutschland gelungen. T. nutzte jedoch ihre Situation aus, und zwang sie dazu, bei ihm zu wohnen und ihre Schulden durch pornografische Aufnahmen, die er im Internet verkaufte, abzuarbeiten. Über unbekannte Wege sind die Aufnahmen sogar bei ihrer Familie im Herkunftsland gelandet, was insbesondere ihre Eltern erzürnte.

Nachdem T. auf einmal verschwunden war, beantragte B. Asyl. Im Rahmen der Anhörung begründete sie diesen ausschließlich mit den beschriebenen Erlebnissen.

→ Bitte bewerten Sie diesen Kurzsachverhalt:

Hat B Ihrer Auffassung nach Aussicht auf eine asylrechtliche Schutzgewährung?

Welche Schutzform kommt Ihrer Meinung nach in Betracht?

Bitte begründen Sie.

GRUPPE C

C. hat vor drei Jahren sein Herkunftsland verlassen. Vor seiner Ausreise hat er in der Hauptstadt E. kennengelernt, der ihm einen Job in der Baubranche in Europa anbot. Neben einer guten Bezahlung stellte man ihm auch die Übernahme der Reisekosten in Aussicht. C. nahm das Angebot an und reiste, begleitet von Bekannten des E., nach Deutschland. Hier musste er auf Baustellen 14 bis 18 Stunden pro Tag unter schlechten Bedingungen arbeiten. Die Bezahlung entsprach bei weitem nicht der versprochenen Höhe. Zumal von seinem Lohn neben den Kosten der Unterkunft auch entgegen der Absprache ein monatlicher Anteil der Reisekosten einbehalten wurde.

Im Rahmen einer behördlichen Baustellenkontrolle wurde C. wegen fehlender Papiere von der Polizei mitgenommen. Hier erstattete er Anzeige und entschied sich, einen Asylantrag zu stellen. Im Rahmen der Anhörung begründete er diesen ausschließlich mit den beschriebenen Erlebnissen.

→ Bitte bewerten Sie diesen Kurzsachverhalt:

Hat C Ihrer Auffassung nach Aussicht auf eine asylrechtliche Schutzgewährung?

Welche Schutzform kommt Ihrer Meinung nach in Betracht?

Bitte begründen Sie.

DRITTE EINHEIT

## Aufenthaltsrechtliche Aspekte des Menschenhandels

DAUER  70 MINUTEN

## Die Bedenk- und Stabilisierungsfrist

### Vortrag

⌚ 15 Minuten

#### WESENTLICHE PUNKTE DES INPUTS

- § 59 AufenthG sieht vor, dass eine Abschiebung durch die zuständige Ausländerbehörde vorab anzudrohen ist. Bei negativ beschiedenen Asylverfahren erfolgt die Androhung gem. den §§ 34 ff. AsylG durch das BAMF.
- Hierbei ist eine angemessene Frist zur freiwilligen Ausreise zu setzen. Diese beträgt in der Regel sieben bis 30 Tage.
- Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die ausländische Person Opfer einer Straftat gem. §§ 232 bis 233a StGB (Menschenhandel und Ausbeutung) wurde, ist die Ausreisefrist so zu bemessen, dass die betroffene Person eine Entscheidung über eine ggf. vorliegende Aussagebereitschaft treffen kann.
- Für ›konkrete Anhaltspunkte‹ in diesem Sinne können plausible Aussagen des Ausländer, sowie Informationen der Strafverfolgungsbehörden und Fachberatungsstellen ausreichen<sup>6</sup>.
- Die Ausreisefrist beträgt in diesem Fall mindestens drei Monate.

- Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung der verlängerten Ausreisefrist absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn
  - der Aufenthalt des Ausländer / der Ausländerin die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
  - die betroffene Person freiwillig wieder Verbindung zu den tatausführenden Personen aufgenommen hat.
- Die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet die Person über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Betroffene von Menschenhandel.
- Die verlängerte Ausreisefrist gem. § 59 Abs. 7 AufenthG findet keine Anwendung auf Abschiebungsanordnungen des BAMF gem. § 34a AsylG (Rücküberstellungen in einen sicheren Drittstaat oder einen für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat).
- Sofern die betroffene Person bereit ist, eine Aussage im Rahmen eines Strafverfahrens zu machen, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Opferzeuginnen und -zeugen gem. § 25 Abs. 4a AufenthG in Betracht.

<sup>6</sup> Vgl. Ziffer 50.2a.1.2 AufenthG-VwV

## Die Aufenthaltserlaubnis für Opferzeug\*innen

### Vortrag

⌚ 15 Minuten

#### WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- § 25 Abs. 4a AufenthG sieht eine spezielle Aufenthaltserlaubnis für Opferzeuginnen und -zeugen vor.
- Aufgrund der konkreten Beschränkung auf Opfer von Straftaten gem. §§ 232 bis 233a StGB kommt diese Aufenthaltserlaubnis nur für Betroffene von Menschenhandel und den benannten Ausbeutungsformen, jedoch z. Bsp. nicht für Betroffene von ›Kinderhandel‹ gem. § 236 StGB oder Zwangsheirat gem. § 237 StGB in Betracht<sup>7</sup>.
- Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a AufenthG kann Personen erteilt werden, die ansonsten vollziehbar ausreisepflichtig wären.
- Des Weiteren enthält § 25 Abs. 4a AufenthG drei maßgebliche Voraussetzungen für die Erteilung des Titels:
  - Die betroffene Person muss bereit sein, im Strafverfahren gegen die beschuldigten Personen **auszusagen**.
  - Die betroffene Person muss sämtliche **Verbindungen** zu den Beschuldigten **abbrechen**.
  - Die Strafvermittlungsbehörden müssen die Anwesenheit der betroffenen Person für das Strafverfahren als **sachgerecht und damit erforderlich** erachten.

<sup>7</sup> Dies ist insofern interessant, da die benannten Phänomene Bestandteile des Bundeslagebildes Menschenhandel und Ausbeutung des BKA sind. Im Jahr 2024 wurde zwar in Art. 2 Abs. 3 um neue Ausbeutungsformen ergänzt, eine Anpassung des StGB ist jedoch noch nicht erfolgt.

- Insbesondere die letztgenannte Voraussetzung stellt oft die maßgebliche Hürde dar, da es sich aus Sicht von Staatsanwaltschaft und Gericht bei den Angaben der betroffenen Person um Informationen handeln muss, die nicht bereits auf anderem Wege vorliegen.
- Bis 2016 war die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a AufenthG dem Wortlaut nach nur für einen vorübergehenden Aufenthalt (Dauer des Strafverfahrens) gedacht.
- Nach Novellierung der Vorschrift wurde auch eine strafverfahrensunabhängige Verlängerungsoption aufgenommen. Diese setzt allerdings u. a. voraus, dass der Verdacht gegen die Beschuldigten bestätigt wird und die betroffene Person damit auch nach Beendigung des Strafverfahrens noch die Erteilungsvoraussetzung ›Opfer von Menschenhandel im strafrechtlichen Sinne‹ erfüllt.

## Übungsfälle zum Ausländerrecht

Gruppenarbeit und Plenum

⌚ 40 Minuten

### VORBEREITUNG GRUPPENARBEIT

- Die Teilnehmenden kehren in ihre Kleingruppen zurück.
- Jede Kleingruppe erhält die entsprechende Ergänzung zum Sachverhalt, der bereits bei der vorherigen Übung von dieser Kleingruppe bearbeitet wurde.
- Geben Sie den Kleingruppen erneut die Aufgabe, die Sachverhalte zu diskutieren und die Ergänzungsfragen zu beantworten. Geben Sie hierzu eine angemessene Zeit vor.
- Die Sachverhalte sind weiterhin bewusst oberflächlich verfasst, um möglichst viel Interpretations- und Diskussionsspielraum einzuräumen. Teilnehmende haben damit zusätzlich die Möglichkeit zu hinterfragen, welche Informationen noch für welche Schlussfolgerung erforderlich sind.
- Aus dem vorbenannten Grund wird zudem weiterhin keine Musterlösung vorgegeben, da es hier nicht auf eine ›richtige‹ Lösung der Sachverhalte, sondern vielmehr auf eine Verfestigung der wesentlichen und relevanten Erkenntnisse ankommt.

### PLENUM

- Alle Kleingruppen stellen im Anschluss ihre Sachverhalte und die Ergebnisse dem Plenum vor. Hier können die Ergebnisse nochmals in der großen Runde diskutiert werden.

GRUPPE A

A. hat vor fünf Jahren ihr Herkunftsland verlassen, um in Europa zu studieren. Während ihrer Reise wurde sie in einem EU-Mitgliedstaat von Menschenhändlern angeworben und in einem Bordellbetrieb mehrere Wochen ausgebeutet. Die Täterinnen und Täter waren A. vor ihrem Verlassen des Herkunftslandes völlig unbekannt. Sie hatte zudem Probleme, diese zu verstehen, da sie nicht aus dem gleichen Herkunftsland stammen.

A. gelang die Flucht und ein Bekannter half ihr zur Weiterreise nach Deutschland.

Sie stellte vor wenigen Wochen einen Asylantrag. Im Rahmen der Anhörung begründete sie diesen ausschließlich mit den beschriebenen Erlebnissen.

→ Bitte bewerten Sie diesen Kurzsachverhalt:

Hat A. Ihrer Auffassung nach Aussicht auf eine asylrechtliche Schutzgewährung?

Welche Schutzform kommt Ihrer Meinung nach in Betracht?

Bitte begründen Sie.

ERGÄNZUNGSTEIL

A. hat nach Abschluss des Asylverfahrens einen ablehnenden Bescheid mit einer Ausreisefrist von einem Monat erhalten.

Bereits während des Verfahrens hat sie gegen die Täterinnen und Täter Anzeige bei der Polizei erstattet. Da die Täterinnen und Täter für die Polizei nicht ermittelbar waren, wurde das Verfahren eingestellt.

→ Kann A. auf eine Aufenthaltserlaubnis als Opferzeugin hoffen? Bitte begründen Sie.

→ Was fällt Ihnen am Sachverhalt darüber hinaus auf?

GRUPPE B

B. hat vor drei Jahren ihr Herkunftsland verlassen. Nachdem ihre Familie sie gegen ihren Willen mit einem Mann verheiraten wollte, ist ihr mit Hilfe von T. die Flucht nach Deutschland gelungen. T. nutzte jedoch ihre Situation aus, und zwang sie dazu, bei ihm zu wohnen und ihre Schulden durch pornografische Aufnahmen abzuarbeiten, die er im Internet verkaufte. Über unbekannte Wege sind die Aufnahmen letztlich sogar bei ihrer Familie im Herkunftsland gelandet, was insbesondere ihre Eltern erzürnte.

Nachdem T. auf einmal verschwunden war, beantragte B Asyl. Im Rahmen der Anhörung begründete sie diesen ausschließlich mit den beschriebenen Erlebnissen.

→ Bitte bewerten Sie diesen Kurzsachverhalt:

Hat B. Ihrer Auffassung nach Aussicht auf eine asylrechtliche Schutzgewährung?

Welche Schutzform kommt Ihrer Meinung nach in Betracht?

Bitte begründen Sie.

ERGÄNZUNGSTEIL

B. hat nach Abschluss des Asylverfahrens einen Bescheid erhalten, mit der ihr die Flüchtlingseigenschaft gewährt wurde.

Bereits während des Verfahrens hat sie gegen C. Anzeige bei der Polizei erstattet. T. wurde ermittelt und festgenommen. Gegen ihn wird ein Strafverfahren durchgeführt.

→ Hätte B. losgelöst vom Ergebnis des Asylverfahren auch auf eine Aufenthaltserlaubnis als Opferzeugin hoffen können?

→ Welche Voraussetzungen liegen hierzu bereits vor, und welche müsste sie noch erfüllen?

GRUPPE C

C. hat vor drei Jahren sein Herkunftsland verlassen. Vor seiner Ausreise hat er in der Hauptstadt E. kennengelernt, der ihm einen Job in der Baubranche in Europa anbot. Neben einer guten Bezahlung, stellte man ihm auch die Übernahme der Reisekosten in Aussicht. C. nahm an und reiste begleitet von Bekannten des E nach Deutschland. Hier musste er auf Baustellen 14 bis 18 Stunden pro Tag unter schlechten Bedingungen arbeiten. Die Bezahlung entsprach bei weitem nicht der versprochenen Höhe. Zumal von seinem Lohn neben den Kosten der Unterkunft auch entgegen der Absprache ein monatlicher Anteil der Reisekosten einbehalten wurde.

Im Rahmen einer behördlichen Baustellenkontrolle wurde C. wegen fehlender Papiere von der Polizei mitgenommen. Hier erstattete er Anzeige und entschied sich, einen Asylantrag zu stellen. Im Rahmen der Anhörung begründete er diesen ausschließlich mit den beschriebenen Erlebnissen.

→ Bitte bewerten Sie diesen Kurzsachverhalt:

Hat C. Ihrer Auffassung nach Aussicht auf eine asylrechtliche Schutzgewährung?

Welche Schutzform kommt Ihrer Meinung nach in Betracht?

Bitte begründen Sie.

ERGÄNZUNGSTEIL

Hätte C. losgelöst vom Ergebnis des Asylverfahren auch auf eine Aufenthaltserlaubnis als Opferzeuge hoffen können? Welche Voraussetzungen liegen hierzu bereits vor, und welche müsste sie noch erfüllen?

## Kopiervorlage Übung erste Einheit

Strafbar gem. § 232 ff StGB

Strafbar gem. §§ 96, 97  
AufenthG

Handlungen primär zu Lasten  
der betroffenen Person

Ortswechsel /  
Grenzüberschreitung  
erforderlich

Ausbeutung der betroffenen  
Person als primäres Ziel

Einreise der betroffenen  
Person als primäres Ziel

Menschenhandel

Schleusung

(Vermögens-)Vorteil durch vereinbarte Gegenleistung	Ortswechsel / Grenzüberschreitung <u>nicht erforderlich</u>
Handlungen primär zu Gunsten der betroffenen Person	(Vermögens-)Vorteil durch Ausbeutung
Aufenthalt der betroffenen Person als primäres Ziel	Hohes Risiko von Manipulation und Gewalt

# Glossar

## Asyl

Der Begriff ›Asyl‹ beschreibt den Schutz, den ein Staat Personen gewährt, die in ihrem Herkunftsland aufgrund von Verfolgung, Bedrohung oder anderen schweren Gefahren nicht sicher leben können. Asyl ist ein völkerrechtlich verankerter Schutzmechanismus, der im Wesentlichen auf der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 und nationalen Gesetzen basiert.

Personen, die durch den Herkunftsstaat oder staatähnliche Akteur\*innen verfolgt werden, erhalten in Deutschland Asyl. Dieser Status ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. Dabei handelt es sich um das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist in Deutschland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Stellt eine Person einen Asylantrag, gilt sie als Asylbewerber\*in und wird in der Regel persönlich angehört. Nach Prüfung des Antrags und Ermittlung der relevanten Sachverhalte wird entschieden, ob der antragsstellenden Person ein Schutzstatus (Asylberechtigung, Flüchtlingssschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiärer Schutz) zugesprochen wird, ob Abschiebungsverbote festzustellen sind oder ob der Asylantrag abzulehnen ist. Die vorhandenen Schutzformen haben unterschiedliche Voraussetzungen und sind mit unterschiedlichen Rechten für den weiteren Aufenthalt in Deutschland verbunden.

## Handel mit und Ausbeutung von Kindern

Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen bedeutet nach der Begriffsbestimmung durch das sog. Palermo-Protokoll, dass Kinder und Jugendliche durch Dritte angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen werden (Tathandlung) mit dem Zweck der Ausbeutung (Tatzweck). Das Vorliegen unerlaubter Tatmittel ist hierfür nicht erforderlich, ebenso wenig wie ein Nachweis, dass eine Zwangslage oder

Hilflosigkeit ausgenutzt wurde. Juristisch wird damit anerkannt, dass ein Kind oder eine jugendliche Person niemals der eigenen Ausbeutung zustimmen kann.

## Kinder / Minderjährige

Nach der UN-Kinderrechtskonvention sind mit dem Begriff ›Kinder‹ Menschen unter 18 Jahren gemeint. Der Begriff ›Minderjährige‹ bezeichnet Personen, die das gesetzliche Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben. Minderjährige stehen rechtlich unter einer eingeschränkten Handlungs- und Geschäftsfähigkeit und werden durch gesetzliche Vertreter\*innen (i.d.R. Eltern oder Vormunde) in rechtlichen Angelegenheiten vertreten.

## Kinderhandel

Im deutschen Strafrecht umfasst der Begriff ›Kinderhandel‹ (§ 236 StGB) ausschließlich den Adoptionshandel, nicht aber weitere Formen des Menschenhandels mit Kindern und Jugendlichen. Um alle Formen abzubilden, kann der Ausdruck ›Handel mit Kindern‹ genutzt werden.

## Kinderrechtskonvention

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (kurz: Kinderrechtskonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Kindern weltweit schützt, fördert und sichert. Sie wurde von der Vereinten Nationen 1989 verabschiedet und ist mit 196 Vertragsstaaten (Stand 2025) die am weitesten ratifizierte Menschenrechtskonvention.

Ziel der Konvention ist es, allen Kindern grundlegende Rechte unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status zu garantieren. Die Kinderrechtskonvention gilt weltweit für alle Kinder und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und verpflichtet die Staaten, sich aktiv für das Wohl von Kindern einzusetzen.

## **Kindeswohlgefährdung**

Eine Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine Situation, in der das körperliche, geistige und / oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen so beeinträchtigt wird, dass die Entwicklung erheblich gefährdet ist. Die Kindeswohlgefährdung ist ein zentraler Begriff im deutschen Familienrecht und wird durch § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bestimmt. Nach § 1666 BGB liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das Wohl eines Kindes durch Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder andere schwerwiegende Gefährdungen bedroht ist und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Das deutsche Recht sieht Maßnahmen vor, die vom Jugendamt oder dem Familiengericht ergriffen werden, um Kinder vor weiteren Schäden zu schützen. Der Schutz des Kindes steht dabei stets im Vordergrund.

## **Menschenhandel und Ausbeutung**

Nach dem sog. Palermo-Protokoll umfasst ›Menschenhandel‹ das Anwerben, Befördern, Weitergeben, Aufnehmen und Beherbergen einer Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit mit dem Ziel der Ausbeutung. Zu den Ausbeutungsformen zählen beispielsweise die sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung oder erzwungene Betteltätigkeiten. Der Begriff ›Handel‹ fokussiert dabei den Akt, Menschen in eine Ausbeutungssituation zu bringen. Menschenhandel kann auch innerhalb eines Landes erfolgen, d.h. es ist kein Ortswechsel erforderlich.

## **Menschenschleusung / Menschenschmuggel**

### **(sog. Schleuserkriminalität)**

Art. 3 Abs. a des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aus dem Jahr 2000 definiert die Schleusung / Schlepperei von Migrant\*innen als »die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder in dem sie keinen

ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen«. Der Tatbestand des Einschleusens ist in §§ 96 und 97 AufenthG unter Strafe gestellt und durch die Anstiftung oder Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt weiter gefasst.

## **Organisierte Kriminalität**

Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind. Es handelt sich dabei also um kriminelle Aktivitäten, die von stabilen, hierarchischen oder informellen Gruppen oder Netzwerken (mehr als zwei Beteiligte) ausgeführt werden, die mit hoher Koordination und über längere Zeiträume hinweg arbeitsteilig illegalen Geschäftspraktiken nachgehen. Diese Gruppen sind oft international oder national organisiert und zeichnen sich durch ihre strukturierte Organisation, dauerhafte Existenz und kriminalistische Professionalität aus. Organisierte Kriminalität umfasst eine Vielzahl von kriminellen Aktivitäten wie Drogenhandel, Menschenhandel, Erpressung, Geldwäsche, illegales Glücksspiel und andere Formen der Ausbeutung.

## **Sekundärviktimisierung**

Verhalten und die Reaktionen von Institutionen, der Gesellschaft oder Einzelpersonen nach der Straftat weiter geschädigt werden. Diese Form der Viktimisierung tritt nach dem eigentlichen Verbrechen auf und bezieht sich auf den psychischen, emotionalen und / oder sozialen Schaden, den die betroffene Person durch die Reaktionen von Behörden, Justiz, Sozialdiensten oder der Gesellschaft insgesamt erfährt (z.B. durch Stigmatisierung, Schuldzuweisungen, mangelnde soziale Unterstützung oder fehlende rechtliche Anerkennung und Entschädigung). Im Unterschied zur primären Viktimisierung, die sich auf das ursprüngliche Verbrechen bezieht (also die direkte Opfererfahrung), geht es bei der Sekundärviktimisierung um die Folgeerfahrungen und Re-Viktimisierungen, die Betroffene von Straftaten

durch die Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft oder institutionelle Akteur:innen erleiden.

### **Sexuelle Gewalt / sexualisierte Gewalt**

Der Ausdruck »sexuelle Gewalt« stellt klar heraus, dass es sich dabei um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der Begriff der »sexualisierten Gewalt« verdeutlicht darüber hinaus, dass Sexualität funktionalisiert wird, um Gewalt auszuüben. Beide Begriffe stellen eine Alternative zum weit verbreiteten Ausdruck »sexueller Missbrauch« dar.

### **Viktimisierung / Re-Viktimisierung**

Die Viktimisierung ist der Prozess, bei dem eine Person Opfer einer Straftat oder eines schädlichen Ereignisses wird. In der Viktimologie, dem Teilgebiet der Kriminologie, das sich mit Opfern von Straftaten beschäftigt, umfasst der Begriff nicht nur das Erleben von Kriminalität, sondern auch die Auswirkungen und Erfahrungen, die mit dem Opferstatus einhergehen.

Viktimisierung bezieht sich folglich auf die erste Schädigung oder das erste Opfererlebnis. Sie umfasst dabei die psychologischen, physischen und / oder sozialen Folgen für die betroffene Person und kann sich sowohl auf kriminelle Handlungen als auch auf Naturkatastrophen oder Unfälle beziehen.

Eine Re-Viktimisierung (oder auch wiederholte Viktimisierung) bezeichnet den erneuten Prozess, bei dem eine Person wiederholt Opfer einer Straftat oder eines schädlichen Ereignisses wird. Das kann entweder durch dieselben Täter:innen oder aber auch durch unterschiedliche Täter:innen geschehen.

**AUTOR**

Tobias Hinz

**REDAKTION**

Verena Keck

Lennart Menkhaus

**GESTALTUNG**

Studio Nea

[www.studio-nea.de](http://www.studio-nea.de)

**HERAUSGEBERIN**

ECPAT Deutschland e.V.

Alfred-Döblin-Platz 1

D-79100 Freiburg

+49 (0)761 / 887 926 30

[www.ecpat.de](http://www.ecpat.de)

**V.I.S.D.P.**

Antje Monshausen

© ECPAT Deutschland e.V.

November 2025

Alle Rechte vorbehalten.

 @ecpatgermany

 ECPATgermany

 ECPAT Germany

Gefördert vom:



**ECPAT Deutschland e.V.**  
Arbeitsgemeinschaft zum  
Schutz der Kinder  
vor sexueller Ausbeutung



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:

**KJP** Kinder- und  
Jugendplan  
des Bundes  
STÄRKEN, WAS DIE ZUKUNFT TRÄGT.